



**Protokolle
der
öffentlichen
Sitzungen**

**des
Hauptverwaltungs-
und
Finanzausschusses**

2012

Inhaltsverzeichnis:

Sitzungstag:	Seite:	genehmigt am:	Bemerkungen:
			Sitzungsleitung
13.01.2012	3	01.02.2012	Andreas Zenglein
01.02.2012	2	28.11.2012	Andreas Zenglein
28.11.2012	2	25.01.2012	Andreas Zenglein

SITZUNG
des
HAUPT- UND FINANZAUSSCHUSSES

Sitzungstag: Freitag, 13. Januar 2012
Sitzungsdauer: 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr

Haibach, Rathaus

Namen der Mitglieder des Gemeinderates:

Sitzungsteilnehmer	Funktion	Bemerkung zur Anwesenheit / Vertretung
Anwesend:		
Andreas Zenglein	1. Bürgermeister	
Max Baumann	2. Bürgermeister	
Peter Amrhein	Gemeinderat	
Michael Fuchs	Gemeinderat	(Vertretung für Andreas Hein)
Jürgen Goldhammer	Gemeinderat	
Dr. Robert Ritter	Gemeinderat	
Hans Georg Seitz	Gemeinderat	
Ilse Spielmann	Gemeinderätin	
Toni Stahl	Gemeinderat	
Susanne Zellner	Gemeinderätin	
Markus Rückert		(Vertretung für Horst Hock)
Abwesend:		
Horst Hock	3. Bürgermeister	(vertreten durch Markus Rückert)
Andreas Hein	Gemeinderat	(vertreten durch Michael Fuchs)
Schriftführer		
Silvia Reiling		
Verwaltung		
Friedrich Englert		
Thomas Wenzel		

Tagesordnung

Haupt- und Finanzausschuss

Öffentlicher Teil:

1.	Eröffnung und Begrüßung
2.	Genehmigung der letzten Sitzungsniederschrift
3.	Beratung des Haushaltsplanes für das Jahr 2012
4.	Allgemeines

1. Eröffnung und Begrüßung

Bgm. Andreas Zenglein eröffnet die Sitzung und stellt fest, dass von den 10 geladenen Ausschussmitgliedern alle erschienen sind, der

Haupt- und Finanzausschuss beschlussfähig ist und zur Sitzung ordnungsgemäß und fristgerecht eingeladen wurde.

2. Genehmigung der letzten Sitzungsniederschrift

Das Protokoll der Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses vom 23.11.2011 wird verteilt – Genehmigung erfolgt in der nächsten Sitzung.

3. Beratung des Haushaltsplanes für das Jahr 2012

Anmerkungen

zum Haushaltsentwurf 2012

Im vorliegenden Entwurf des **Ergebnishaushaltes** belaufen sich die ordentlichen Erträge auf 12.691.500 € (Vorjahr: 11.791.400 €) und die ordentlichen Aufwendungen auf 12.596.100 € (Vorjahr: 11.359.500 €). Unter Einbeziehung des Finanzergebnisses ergibt sich ein Jahresergebnis von 36.400 €.

Die **Umlagekraft** (ist die Summe der Steuerkraftzahlen aus der Grund- und der Gewerbesteuer sowie den Beteiligungen an der Einkommen- und Umsatzsteuer zuzüglich 80% der Schlüsselzuweisung) der Gemeinde ist von 5.716.198 € (670,92 €/Einwohner) im Jahre 2011 auf nunmehr 6.821.247 € (804,01 €/Einwohner) gestiegen. Dies entspricht einer **Mehrung** um **1.105.049 € (= 19,3 %)**.

Ursache hierfür sind die deutlich höheren Einnahmen bei der Gewerbesteuer im Jahre 2010. Die IST-Einnahmen bei der Gewerbesteuer betragen 2010 ca. 2.047.000 €. Im Jahre 2009 waren es ca. 122.000 €.

Ein weiteres Kriterium ist die Schlüsselzuweisung. Diese betrug im Jahr 2011 ca. 1.104.700 €.

Die Steuerkraftzahlen (hier wird die Schlüsselzuweisung nicht mitgerechnet) zeigen ein wesentlich deutlicheres Bild über die Höhe Steuereinnahmen.

Im Jahr 2011 belief sich die Steuerkraft auf 4.798.774 (563,24 €/Einw.), während im Jahr 2012 ein Betrag von 5.937.487 (699,85 €/Einw.) zu verzeichnen ist. Daraus errechnet sich ein Plus von 1.138.713 € (23,73%).

Die Gemeinde Haibach belegt damit im Landkreis Rangziffer 8 (Vorjahr 18), in Unterfranken Rangziffer 46 (Vorjahr 87) und in Bayern Rangziffer 410 (Vorjahr 824).

Die Umlagekraft ist Grundlage für die Berechnung verschiedener Umlagen und Abgaben wie z. B. der Kreisumlage.

Im Jahre 2011 betrug der Hebesatz der **Kreisumlage** 43,9%. Nach ersten Informationen möchte der Bezirk die Bezirksumlage um 3,91% erhöhen. Sollte der Landkreis diese Erhöhung weitergeben, würde der Hebesatz der Kreisumlage 47,81% betragen.

Im vorliegenden Entwurf wurde von diesem Szenario ausgegangen, und die Kreisumlage ab

dem Jahre 2012 mit einem Hebesatz von 47,81% veranschlagt. Die Kreisumlage erhöht sich deshalb von ca. 2.509.400 € auf ca. 3.261.400 €. Dies entspricht Mehrausgaben von ca. 752.000 €. Sollte der Hebesatz nicht verändert werden, so würde sich die Kreisumlage auf ca. 2.994.600 € belaufen.

Die Erhöhung des Hebesatzes um 1% bedeutet für uns eine Mehrung von ca. 68.200 €

Die größte Einnahmequelle ist nach wie vor die **Einkommensteuerbeteiligung**. Sie ist im vorliegenden Haushaltsentwurf mit 4.300.000 € veranschlagt. Dies sind ca. 300.000 € mehr als der Ansatz des Jahres 2011.

Die **Schlüsselzuweisungen** dienen dazu, die Unterschiede in der Finanzkraft der bayerischen Gemeinden teilweise auszugleichen (siehe oben). Der Freistaat Bayern hat die Schlüsselzuweisungsmasse um 100,1 Mio. Euro erhöht. Im Jahr 2012 steht somit ein Betrag von 2.681,3 Mio. Euro zur Verfügung.

Aufgrund der **gestiegenen Steuerkraft** der Gemeinde Haibach verringert sich allerdings unser Anteil von 1.104.700 € auf heuer **402.900 €** (minus 701.800 € oder 63,5%).

Die Einnahmen bei der **Gewerbesteuer** sind im vorliegenden Entwurf mit 2.100.000 € veranschlagt. Dieser Betrag wird aber nur zu erreichen sein, wenn keine konjunkturellen Verwerfungen auftreten.

Als Ausgleich für den Wegfall der Gewerbesteuer werden die Gemeinden seit 1998 an der **Umsatzsteuer** beteiligt. Veranschlagt wurde ein Betrag von **170.000 €** (2011: 170.000 €).

Der **Hebesatz der Gewerbesteuerumlage** vermindert sich gegenüber dem Vorjahr um 1%, von bisher **70%** auf nunmehr **69%**.

Für die Gemeinde ergibt sich eine geschätzte Gewerbesteuerumlage i. H. v. ca. **460.000 €**.

An investiven Maßnahmen sind u.a. vorgesehen:

Für den Neubau des **Bauhofes** ist ein Betrag von **2.100.000 €** veranschlagt. Weiterhin müssen in den nächsten Jahren die kleineren Fahrzeuge und ein LKW des Bauhofes systematisch erneuert werden. Diese Fahrzeuge sind mittlerweile über 10 Jahre alt und die Reparaturkosten dementsprechend hoch. Vorgesehen sind hierfür Ausgaben von 20.000 €.

Ersetzt werden müssen ebenfalls der Radlader und der Bagger. Hierfür werden Haushaltsmittel in Höhe von 120.000 € benötigt.

Für den Neubau des **Feuerwehrhauses** ist ebenfalls ein Betrag von 2.100.000 € eingeplant. An Zuweisungen des Freistaates Bayern sind ca. 300.000 € zu erwarten. Die im letzten Jahr geplante Anschaffung eines **Mehrzweckfahrzeuges** für die Feuerwehr wird sich erst heuer verwirklichen lassen. Bisher sind lediglich Anzahlungen für das Fahrgestell geleistet worden, so dass noch ein Restbetrag von 70.000 € benötigt wird. Vom Freistaat Bayern ist eine Zuwendung in Höhe von 12.000 € zu erwarten.

Die Restfinanzierung der **Brandschutzmaßnahmen** in der **Schule** (Elektroarbeiten) schlägt mit 18.000 € zu Buche. Für die Sanierung des Hallendaches im Bereich Schwimmbad sind 100.000 € vorgesehen. Die Neuausstattung der beiden EDV-Räume ist mit 40.000 € veranschlagt. Fertiggestellt werden müssen noch die Kanal-, Wasserleitungs- und Straßenbauarbeiten in **Dörmorsbach**. Die noch benötigten Haushaltsmittel belaufen sich auf ca. 477.000 €.

Erhebliche Mittel werden auch noch für die Arbeiten im **Dorffriedhof** (Urnenwand, neue Wege, Stützmauer) benötigt. Nach ersten Schätzungen beläuft sich der Betrag auf ca. 172.000 €.

Endgültig abgewickelt werden muss auch noch der Ausbau der **Kinderkrippe** im Burgkindergarten. Hierfür sind im Haushalt nochmals 25.000 € berücksichtigt. An Zuwendungen dürfte noch ein Betrag von 57.000 € zu erwarten sein.

In der **Kultur- und Sporthalle** soll mit der Generalsanierung begonnen werden. Im Haushalt ist ein erster Teilbetrag von 500.000 € veranschlagt. Auf der **Einnahmeseite** ist der Verkauf von weiteren Baugrundstücken mit einem Betrag von **326.500 €** und der Verkauf von **Wohngebäuden** mit **300.000 €** veranschlagt.

Der vorliegende Haushaltsentwurf kann ohne eine neue Kreditaufnahme ausgeglichen werden.

In der anschließenden Diskussion wird zunächst der Investitionsplan für die Jahre 2011 bis 2015 beraten. Hierzu werden die Planvorstellungen der Verwaltung ausführlich dargelegt und erläutert.

GR Dr. Robert Ritter möchte zur besseren Beratung die vorläufigen Ergebniszahlen des Jahres 2011 vorliegen haben.

Bezüglich der Investitionskosten für die Schule schlägt **GR Susanne Zellner** vor, dass die nächste Sitzung des HFA in der Schule stattfinden sollte. Hier könnte man sich vor Ort über die aktuellen Vorschläge der Schulleitungen informieren. Der Vorschlag wird begrüßt und festgelegt, dass die Sitzung am 01.02.2012 in der Schule stattfinden wird.

Dipl. Ing. Martin Volk teilt zudem mit, dass akut ein Wasserschaden am Bauwerk an der Betonfassade aufgetreten ist. Diese Arbeiten müssen auf jeden Fall vor „Schönheitsarbeiten“ durchgeführt werden. Die beantragte Erneuerung des Bodens im Bereich Sekretariat sollte aufgeschoben werden.

Zum Punkt: Neuanlagen Spielplätze bemerkt **GR**

Ilse Spielmann, dass seit längerem der AK Spielplätze nicht mehr getagt hat. Nun steht am kommenden Mittwoch im BA dieser Punkt auf der Tagesordnung. Sie findet dieses Vorgehen nicht in Ordnung, da niemand aus dem AK Mitglied im Bauausschuss ist, wenn hier Beratungen zu Neugestaltungen von Spielplätzen und eine Prioritätenliste auf der Tagesordnung stehen. Sie schlägt vor, den AK aufzulösen, wenn keine Sitzungen erfolgen.

Die Spielplätze in Grünmorsbach werden nach ihrer Auffassung sehr „stiefmütterlich“ behandelt. Der Spielplatz an der Schule könnte durchaus attraktiver werden – ebenso könnte der Spielplatz in der Breitenwiesenstraße durch einen „Knaller“ aufgewertet werden. Dieser Spielplatz wird stark frequentiert und nachdem in Haibach der Piratenspielplatz, in Dörmorsbach der Spielplatz Laurentiusburg errichtet wurde, könnte hier auch ein entsprechender Themenspielplatz errichtet werden. Zur Finanzierung könnte das Geld aus dem Verkauf des Grundstücks an der Großmannstraße verwendet werden.

Zum Sportplatz an der KuS wird vorgeschlagen, dass ein Verein diesen übernehmen und auch die Verantwortung dafür tragen sollte.

Hierzu erklärt **GR Jürgen Goldhammer**, dass nicht nur die Jugend des SV Alemannia dort trainiert sondern alle Freizeit-Fußballvereine.

GR Dr. Robert Ritter schlägt vor, das Geld vom Verkauf des Bauplatzes an der Großmannstraße für die Arbeiten am Trainingssportplatz zu verwenden. Desweiteren bemängelt **GR Dr. Robert Ritter**, dass noch keine öffentliche Sitzung zu der anstehenden Sanierung der Kultur- und Sporthalle stattfand, ebenso liegen keine Informationen vom Arbeitskreis hierzu vor.

Zur Sanierung der Ortsverbindungsstraße unterbreitet **GR Peter Amrhein** den Vorschlag, ob eventuell ein Tausch Hauptstraße (Kreisstraße AB 2) gegen die Ortsverbindungsstraße erfolgen könnte. Diesen Vorschlag könnte man dem Landrat unterbreiten.

GR Dr. Robert Ritter fragt, welche weitere Kanal-Wassersanierungsmaßnahme im Zeitraum 2014/15 geplant seien. Hier sollten entsprechende Gelder eingestellt werden.

Nach kurzer Diskussion wird vorgeschlagen, für die Sanierung der Aschaffener Straße im Jahr 2014 einen Betrag in Höhe von 35.000 EUR für die Planung und 735.000 EUR für die Durchführung der Maßnahme einzusetzen.

Zur Errichtung einer Buswarte im Bereich der Würzburger Str. 222 laufen derzeit Grundstücksverhandlungen mit der Eigentümergemeinschaft – im Bauausschuss wird diese Thematik beraten.

Für die statische Sicherung der Stützwand am Parkplatz oberhalb des Dorffriedhofes werden ca. 100.000 EUR benötigt.

Zum anstehenden Schuletat schlägt **GR Hans Georg Seitz** vor, dass zum Start der beiden neuen Schulleiterinnen der Grundschule und der Mittelschule ein Sonderetat vergeben werden sollte.

Hierzu bemerkt **Kämmerer Thomas Wenzel**, dass für die Mittelschule noch ein Restguthaben aus dem letzten Jahr in Höhe von ca.10.000 EUR zur Verfügung steht.

4. Allgemeines

Die nächste Sitzung zur Vorberatung des Haushaltes findet am **01.02.2012** in der Schule statt.

Termine:

Rosbacher Junior Cup in der Kultur- u. Sporthalle vom 13.-15. Januar

Dienstversammlung der FFW im Bürgerhaus Dörmorsbach

Handballspiele in der Sporthalle am Hohen Kreuz

Jahreshauptversammlung der Vereinsgemeinschaft am Dienstag, 24.01.2012, im Vereinsheim der Wanderer.

Hiernach schließt **Bürgermeister Andreas Zenglein** den öffentlichen Teil der Sitzung.

Vorstehende Niederschrift wurde

am _____ genehmigt.

Andreas Zenglein
Erster Bürgermeister

Silvia Reiling
Verw.-Angestellte

<p>SITZUNG des HAUPT- UND FINANZAUSSCHUSSES</p> <p>Sitzungstag: Mittwoch, 1. Februar 2012 Sitzungsdauer: 20:00 Uhr bis 22:00 Uhr</p> <p>Haibach, Rathaus</p>
--

Namen der Mitglieder des Gemeinderates:

Sitzungsteilnehmer	Funktion	Bemerkung zur Anwesenheit / Vertretung
--------------------	----------	--

Anwesend:

Andreas Zenglein	1. Bürgermeister	
Max Baumann	2. Bürgermeister	
Peter Amrhein	Gemeinderat	
Erhard Attig	Gemeinderat	(Vertretung für Horst Hock)
Andreas Hein	Gemeinderat	
Dr. Robert Ritter	Gemeinderat	
Ilse Spielmann	Gemeinderätin	
Toni Stahl	Gemeinderat	
Corinna Suffel	Gemeinderätin	(Vertretung für Jürgen Goldhammer)
Susanne Zellner	Gemeinderätin	

Abwesend:

Jürgen Goldhammer	Gemeinderat	(vertreten durch Corinna Suffel)
Horst Hock	Gemeinderat	(vertreten durch Erhard Attig)
Hans Georg Seitz	Gemeinderat	

Schriftführer

Silvia Reiling		
----------------	--	--

Verwaltung

Friedrich Englert		
Silvia Reiling		
Thomas Wenzel		

Tagesordnung

Haupt- und Finanzausschuss

Öffentlicher Teil:

1.	Eröffnung und Begrüßung
2.	Genehmigung der letzten Sitzungsniederschrift
3.	Haushaltsplan 2012; Beratung des Schuletats mit Besichtigung
4.	Haushaltsplan 2012; Fortsetzung des Haushaltsberatung
5.	Allgemeines

1. Eröffnung und Begrüßung

Bgm. Andreas Zenglein eröffnet die Sitzung und stellt fest, dass von den 10 geladenen Ausschussmitgliedern 8 erschienen sind, der Haupt-

und Finanzausschuss beschlussfähig ist und zur Sitzung ordnungsgemäß und fristgerecht eingeladen wurde.

2. Genehmigung der letzten Sitzungsniederschrift

Die Protokolle der Sitzungen vom 23.11.2011 und 13. 01.2012 werden ohne Anmerkungen genehmigt.

3. Haushaltsplan 2012; Beratung des Schuletats mit Besichtigung

Bgm. Andreas Zenglein erklärt, dass für den diesjährigen Haushalt wieder die Anträge der beiden Schulleitungen eingereicht wurden. Zu den geplanten Vorhaben und Investitionen ist es mittlerweile Brauch, dass sich die Mitglieder des Haupt- und Finanzausschusses vor Ort ein Bild über die wichtigsten Punkte macht.

Frau Urmetzer-Drutzel, als Leiterin der Grundschule Haibach betont, dass ein großes Anliegen des Lehrerkollegiums der beiden Schulen die Neugestaltung des Vorraums vor dem Sekretariat und die Erneuerung der Küchenzeile mit diversen Einbaugeräten in diesem Bereich ist.

Für die Arbeiten der Konrektoren wird ebenfalls immer mehr Raum benötigt, daher wird ein Vorschlag zur kostengünstigen Umgestaltung vorhandener Räumlichkeiten unterbreitet um somit jeweils ein Zimmer für die beiden Konrektoren zu schaffen. Es sind derzeit keine freien Klassenräume vorhanden, die hierfür bereit stehen würden.

Des weiteren wird die Anschaffung einer Lautsprecheranlage für die Turnhalle beantragt und Hängeschränke für das Sportlehrerzimmer.

Für den WTG sollte nach Bedarf ein Brennofen angeschafft werden.

Bgm. Andreas Zenglein sieht keine Probleme bei den Ausführungen zur Modernisierung im Vorraum des Verwaltungsbereichs. Ebenso ist der der Ansicht, dass eine Küchenzeile dort platziert werden kann. Er schlägt jedoch vor, dass der beantragte Kaffeeautomat auf eigene Kosten der Lehrer angeschafft werden sollte.

Bei der weiteren Besichtigung des Schulhauses wird festgestellt, dass die Fenster im

Handarbeitsraum und in der Küche keine Möglichkeit zum Feststellen haben. Dies sollte durch eine Metallbaufirma geprüft werden.

Weitere Anträge werden erläutert, so z. B. z. B. das Streichen der Klassenräume im Trakt III, Um- bzw. Neugestaltung des Pausenhofes Trakt II und Trakt III, Internetanschluss in den Klassenräumen, Anschaffung neuer WKS Tafeln, Waschbecken im Werkraum sowie der seit längerem vorgeschlagenen Umbau des Werkbereichs.

Ergänzend hierzu erklärt Frau Zeier, dass im Herbst diesen Jahres die nächste Evaluation in der Schule Haibach ansteht. Bis zu diesem Zeitpunkt schlägt sie zudem vor, dass die Außensportanlage (Tartanbahn, Weitstoßanlage, Kugelstoßanlage, Basketball- und Handballfeld) saniert, bzw. erneuert werden sollte.

Im Verlauf der Beratung wird noch darauf hingewiesen, dass die Budgets beider Schulen fortgeschrieben werden.

Die Verabschiedung des Haushalts ist für den 29.02.2012 vorgesehen. Nachdem sich die Mitglieder des Haupt- und Finanzausschusses nunmehr ein Bild über die Anträge und Vorschläge der beiden Schulleitungen bezüglich des Haushaltes 2012 gemacht haben, können diese Punkte in den Klausurtagungen der Fraktionen ausführlich beraten werden.

4. Allgemeines

Keine Wortmeldungen -

Hiernach schließt Bürgermeister Andreas Zenglein die Sitzung.

Vorstehende Niederschrift wurde

am genehmigt.

Andreas Zenglein
Erster Bürgermeister

Silvia Reiling
Verwaltungsangestellte

<p>SITZUNG des HAUPT- UND FINANZAUSSCHUSSES</p> <p>Sitzungstag: Mittwoch, 28. November 2012</p> <p>Sitzungsdauer: 20:00 Uhr bis 22:30 Uhr</p> <p>Haibach, Rathaus</p>
--

Namen der Mitglieder des Gemeinderates:

Sitzungsteilnehmer	Funktion	Bemerkung zur Anwesenheit / Vertretung
Anwesend:		
Andreas Zenglein	1. Bürgermeister	
Max Baumann	2. Bürgermeister	
Peter Amrhein	Gemeinderat	
Jürgen Goldhammer	Gemeinderat	
Andreas Hein	Gemeinderat	
Gaby Satter	Gemeinderätin	(Vertretung für Horst Hock)
Hans Georg Seitz	Gemeinderat	
Ilse Spielmann	Gemeinderätin	
Toni Stahl	Gemeinderat	
Corinna Suffel	Gemeinderätin	(Vertretung für Robert Ritter)
Susanne Zellner	Gemeinderätin	
Abwesend:		
Horst Hock	3. Bürgermeister	(vertreten durch Gaby Satter)
Dr. Robert Ritter	Gemeinderat	(vertreten durch Corinna Suffel)
Schriftführer		
Silvia Reiling		
Verwaltung		
Friedrich Englert		
Thomas Wenzel		

Tagesordnung Haupt- und Finanzausschuss
--

Öffentlicher Teil:

1.	Eröffnung und Begrüßung
2.	Genehmigung der letzten Sitzungsniederschrift
3.	Zuschussantrag des Schützenvereins zur Anschaffung einer vollautomatischen Schießanlage
4.	Haushalt 2013; Festsetzung von Steuern, Abgaben und Gebühren
5.	Festsetzung der Wassergebühren für das Jahr 2013
6.	Festsetzung der Kanalgebühren für das Jahr 2013
7.	Neufassung der Satzung für die öffentliche Entwässerungsanlage (Entwässerungssatzung - EWS)
8.	Allgemeines

1. Eröffnung und Begrüßung

Bgm. Andreas Zenglein eröffnet die Sitzung und stellt fest, dass von den 10 geladenen Ausschussmitgliedern alle erschienen sind, der

Haupt- und Finanzausschuss beschlussfähig ist und zur Sitzung ordnungsgemäß und fristgerecht eingeladen wurde.

2. Genehmigung der letzten Sitzungsniederschrift

Es liegt kein Protokoll zur Genehmigung vor.

3. Zuschussantrag des Schützenvereins zur Anschaffung einer vollautomatischen Schießanlage

Sachverhalt:

Der Schützenverein Hubertus Alpenjäger Haibach hat mit Schreiben vom 07.11.2012 mitgeteilt, dass im kommenden Jahr die Anschaffung einer vollelektronischen Schießanlage für Luftgewehr / -pistole und Lichtgewehr sowie Kleinkalibergewehr geplant ist. Die Kosten hierfür belaufen sich auf ca. 40.000 Euro.

Der Schützenverein beantragt hierzu einen entsprechenden Zuschuss.

Nach den gemeindlichen Zuschussrichtlinien beträgt der Zuschuss für Anschaffungsgegenstände 20 Prozent, höchstens jedoch 3.000 Euro. Für Baumaßnahmen bzw. die Errichtung von Sportanlagen beträgt der Zuschuss 10 v.H., höchstens jedoch 20.000 Euro.

Nach Auffassung der Verwaltung sind diese Richtlinien nicht mehr zeitgemäß und sollten überarbeitet werden.

GR Susanne Zellner möchte wissen, ob der Schützenverein weitere Zuschüsse für die Anschaffung dieser Schießanlage erhält.

Volker Rühle und Reiner Baumann vom Schützenverein erklären, dass 25 % der Anlage vom Schützenverband übernommen werden, die Finanzierung des Restbetrages erfolgt durch Sponsoren und Spenden. Der Schützenverein ist daher auf einen Zuschuss der Gemeinde angewiesen. Die Anschaffung dieser elektronischen Schießanlage ist für die Förderung der Jugendarbeit des Vereins sehr sinnvoll. Durch diese Anlage können Kinder ab dem 6. Lebensjahr schießen. Ansonsten wäre dies nach dem Waffengesetz erst ab dem 12. Lebensjahr möglich. Mit dieser Anlage sollen auch Mitglieder akquiriert werden und ebenfalls auch Events nach Haibach geholt werden.

GR Hans Georg Seitz stellt fest, dass die Mitglieder des Schützenvereins sehr fleißig sind. Der gesamte Lärmschutz im Schützenheim wurde in Eigenleistung erstellt. Eventuell kann man die Schießanlage aus Sicht der Jugendarbeit nach a) und die Durchführung der erforderlichen Bauarbeiten hierzu nach b) bezuschussen.

Er informiert auch, dass seither noch nie ein Antrag des Schützenvereins für die von den Schützen getragenen Trachten bei der Gemeinde gestellt wurde.

GR Toni Stahl schlägt ebenfalls eine bessere Bezuschussung als die übliche Regelung vor.

GIB Friedrich Englert teilt noch mit, dass der Schützenverein die gemeindlichen Hallen auch nicht in der Form, wie andere Vereine, z.B. TV Haibach, TSV Grünmorsbach oder SV Alemannia nutzt – gerade auch für die Jugendarbeit.

Beschluss

Gemäß den Zuschussrichtlinien der Gemeinde Haibach erhält der Schützenverein eine Zuwendung.

- a) bei Neu-, Erweiterungs- und Umbauten von Vereinsheimen, bei Errichtung von Sportanlagen, Neu-, Erweiterungs- und Umbauten, Neubau von Übungsplätzen 10% höchstens jedoch 20.000 €.

Über die Höhe der Förderhilfe entscheidet der Gemeinderat im konkreten Einzelfall. Erneute Vorlage des Antrages erfolgt nach Abschluss der Maßnahme.

Abstimmungsergebnis: ja: 11 nein: 0

4. Haushalt 2013; Festsetzung von Steuern, Abgaben und Gebühren

Kämmerer Thomas Wenzel informiert über die bisherigen Berechnungen und Vorschläge zum neuen Haushaltsjahr.

Die nachfolgenden Informationen werden an die Mitglieder des Ausschusses zur Vorberatung in den Fraktionen übergeben. Die Beschlussfassung zu

den einzelnen Punkten erfolgt in der nächsten Sitzung des Gemeinderates.

Sachverhalt:

Die Umlagekraft der Gemeinde ist von 6.821.245 € im Jahr 2012 auf 6.913.269 € (Mehrunge: 92.024 €) angestiegen. Ursache hierfür ist der Anstieg bei den

Gewerbesteuereinnahmen im Jahre 2011. Die IST-Einnahmen bei der Gewerbesteuer betragen 2010 ca. 2.047.000 €. Im Jahr 2011 waren jedoch ca. 2.677.000 € zu verzeichnen.

Der Hebesatz der Kreisumlage wird im Jahr 2013 wohl auf 44,8% (Vorjahr: 46,3%) festgesetzt werden. Daraus errechnet sich eine Kreisumlage von ca. 3.097.200 € (Vorjahr: 3.158.200 €). Dies bedeutet eine Minderung um ca. 61.000 €.

Im Jahr 2012 betrug die Schlüsselzuweisung 402.900 €. Aufgrund der niedrigeren Steuerkraft wird diese im Jahr 2013 evtl. geringfügig ansteigen. Das Ergebnis 2012 bei den Gewerbesteuereinnahmen dürfte sich, soweit derzeit absehbar, auf ca. 2.000.000 € belaufen.

Im Jahr 2013 dürfte mit einem Betrag in gleicher Höhe zu rechnen sein.

Die Gewerbesteuereinnahmen sind jedoch von einigen wenigen Firmen abhängig. Sollten sich bei diesen Steuerpflichtigen Änderungen hinsichtlich des Gewinns oder der Firmenstruktur ergeben, würde sich dies sehr schnell negativ auf die Finanzsituation der Gemeinde auswirken.

Aufgrund des verstärkten Wirtschaftswachstums dürfte die Einkommensteuerbeteiligung wohl einen ähnlichen Betrag erreichen wie in diesem Jahr.

Derzeit belaufen sich die Einnahmen auf ca. 3.295.000 € (geschätzt. ca. 4.308.700 €) wobei die Zahlungen für das 4. Quartal erst im Dezember eingehen werden.

Im Einzelnen stehen folgende Steuern, Abgaben und Gebühren zur Diskussion.

1. Realsteuern

Steuerart	Hebesatz	Durchschnitt Land 2011	Durchschnitt Kreis 01.01.2012	Letzte Erhöhung	Haushaltsansatz 2012
Grundst. A	295 v. H.	330,0 v. H.	311,41 v. H.	01.01.07	4.000 €
Grundst. B	295 v. H.	322,9 v. H.	311,72 v. H.	01.01.07	775.000 €
GewSt.	320 v. H.	320,4 v. H.	342,66 v. H.	01.01.95	2.100.000 €

Die Hebesätze liegen noch erheblich unter dem Landesdurchschnitt vergleichbarer Gemeinden.

In Anbetracht der anstehenden Baumaßnahmen (z. B. Bauhof, Feuerwehr, Kanal- und Straßensanierungen) wird wohl auch über eine Erhöhung der Hebesätze nachgedacht werden müssen.

Eine Anhebung der Steuerhebesätze bei den Grundsteuern von bisher 295 v. H. auf 310 v. H. entspricht einer Erhöhung von 5,08 % und würde Mehreinnahmen von ca. 39.500 € jährlich ergeben.

2. Bestattungsgebühren

Die Erträge 2011 bei den Friedhofsgebühren belaufen sich auf ca. 82.100 € und die Aufwendungen auf ca. 207.000 €. Daraus errechnet sich ein Defizit von ca. 124.900 €.

Die letzte Erhöhung erfolgte zum 01.01.2009 (Erhöhung 3%)

Die derzeitigen Gebühren betragen:

Grabart	Betrag pro Jahr	Erhöhung um 10%	Kosten-deckend
Einzelreihengrab	26,50 €	29,15 €	64,66 €
Doppelreihengrab	53,30 €	58,63 €	129,32 €
Familiengrab	79,80 €	87,78 €	193,97 €
Wahlgrab	85,00 €	93,50 €	206,91 €
Wahlgrabfläche zusätzlich je 1m Breite	23,20 €	25,52 €	
Urnengrab	26,50 €	29,15 €	29,39 €
Urnenkammer	53,30 €	58,63 €	130,29 €
Leichenhäuser Waldfriedhof und Grünmorsbach	185,-- €	203,50 €	1.165,64 €
Leichenhäuser Dorffriedhof und Dörmorsbach	134,-- €	147,40 €	
Fremdbestattungen je Tag	93,-- €	102,30 €	
Vorrübergehendes Unterstellen einer auswärtigen Leiche je Tag	93,-- €	102,30 €	

3. Gebühren für die Sporthallen

Die beiden Sporthallen und das Stadion an der Kultur- und Sporthalle weisen enorme Defizite auf. Im Einzelnen ergeben sich folgende Zahlen (Jahresabschluss 2011)

	Erträge	Aufwendungen	Defizit
Stadion	2.961,98 €	26.584,88 €	23.622,90 €
Kultur- und Sporthalle *)	94.908,17 €	312.825,70 €	217.917,53 €
Sporthalle „Am Hohen Kreuz“ **)	19.509,06 €	136.486,81 €	116.977,75 €
Beach-Volleyball-Feld	461,75 €	4.775,11 €	4.313,36 €

*) inklusive der Pacht für die Gaststätte und der Miete der Hausmeisterwohnung

***) inklusive Einnahmen aus der Benutzung der Halle durch die Schule i. H. v. 4.150,19€

In der **Kultur- und Sporthalle** beliefen sich die reinen Benutzungsgebühren der Halle auf 21.078,64 €. Diesen Erträgen stehen allein schon Aufwendungen für Heizung, Reinigung, Strom und Wasser in Höhe von 66.768,77 € gegenüber.

In der Sporthalle „**Am Hohen Kreuz**“ sind Einnahmen aus dem reinen Sportbetrieb in Höhe von 10.233,40 € zu verzeichnen. Während sich die Ausgaben für Heizung, Reinigung, Strom und Wasser in Höhe von 29.473,64 € belaufen. Die letzte Gebührenanpassung erfolgte zum 01.01.2012 um ca. 8%.

a) sportliche Nutzung und Sportveranstaltungen ohne Eintritt	Seit 01.01.12	
1/3 Halle	6,90	
2/3 Halle	13,80	
ganze Halle	20,70	
b) Sportveranstaltungen mit Eintritt		
1/3 Halle	20,70	
2/3 Halle	41,40	
ganze Halle	62,20	
Diese Gebühren gelten als Mindestgebühren. Damit werden zwei Stunden abgegolten. Für jede weitere Stunde ist die Hälfte der vorgenannten Gebühren zu verrechnen		
Konferenzräume	150,00	
Kulturelle, gesellschaftliche oder sonstige Nutzung mit Barbetrieb		
Örtliche Veranstalter (täglich)		
1/3 Halle	330,00	
2/3 Halle	590,00	
ganze Halle	740,00	
Auswärtige Veranstalter		
1/3 Halle	440,00	
2/3 Halle	700,00	
ganze Halle	880,00	
Barbetrieb im Foyer oder Garderobenraum	76,00	
Reinigungsarbeiten je Stunde	44,50	
Kulturelle, gesellschaftliche oder sonstige Nutzung ohne Barbetrieb		
Örtliche Veranstalter		
1/3 Halle	164,00	
2/3 Halle	295,00	
ganze Halle	370,00	
Für Großveranstaltungen und Veranstaltungen auswärtiger Vereine und Gruppen sind Sonderregelungen vorbehalten.		
Stadionspielfeld		
Veranstaltungen ohne Eintritt		

Haibacher Vereine Aktive Mannschaften (2 Std.)	27,40	
Je angefangene weitere Stunde	10,30	
Veranstaltungen mit Eintritt		
Haibacher Vereine Aktive Mannschaften (2 Std.)	54,90	
Je angefangene weitere Stunde	20,60	
In dieser Gebühr ist die Benutzung der Duschen und Umkleidekabinen enthalten.		
Jugend- und Schülermannschaften sind frei		
Veranstaltungen ohne Eintritt		
Auswärtige Vereine (2 Std.)	54,90	
Je angefangene weitere Stunde	20,60	
Jugend- und Schülermannschaften (2 Std.)	27,40	
Je angefangene weitere Stunde	10,30	
In dieser Gebühr ist die Benutzung der Duschen und Umkleidekabinen enthalten.		
Veranstaltungen mit Eintritt		
Auswärtige Vereine (2 Std.)	110,20	
Je angefangene weitere Stunde	41,00	
Jugend- und Schülermannschaften (2 Std.)	55,10	
Je angefangene weitere Stunde	20,60	
In dieser Gebühr ist die Benutzung der Duschen und Umkleidekabinen enthalten.		
Trainingsspielfeld		
Haibacher Vereine und Sportgruppen (2 Std.)	27,40	
je angefangene weitere Stunde	10,30	
In dieser Gebühr ist die Benutzung der Duschen und Umkleidekabinen enthalten.		
Schüler und Jugendmannschaften sind frei		
auswärtige Vereine (2 Std.)	54,90	
je weitere Stunde	20,50	
Schüler und Jugend von auswärtigen Vereinen	20,50	
je weitere Stunde	10,30	
In dieser Gebühr ist die Benutzung der Duschen und Umkleidekabinen enthalten.		
Flutlichtanlage je Stunde	8,80	
Leichtathletikanlage		
Für Vereine monatlich	7,20	
Für Einzelpersonen monatlich	4,10	
Kegelbahn		
Freizeitkegeln	7,60	
Kegelgruppen	6,90	
TV Haibach (Abt. Kegeln)	4,30	
Schulsportanlage		
Ortsvereine je Stunde	9,60	
Auswärtige je Stunde	16,40	
In dieser Gebühr ist die Benutzung der Duschen und Umkleidekabinen enthalten.		

5. Benutzung Jugendhaus

Im Jahr 2011 betragen die Erträge 875,70 € und die Aufwendungen 24.840,19 €. Daraus errechnet sich ein Defizit in Höhe von 23.964,49 €. Die Benutzungsgebühr beträgt derzeit je Tag 104,-- € für Gemeindebürger und 208,-- € für Auswärtige.

Die Benutzung durch die Jugend und Vereine für Proben ist kostenfrei.

Die letzte Gebührenanpassung erfolgte zum 01.01.2009 (um 10%).

6. Bürgerhaus Dörmorsbach

Im Jahr 2011 beliefen sich die Erträge auf 4.331,31 € und die Aufwendungen auf 35.976,20€. Das Defizit beträgt somit 31.644,89 €.

Die Gebühren betragen derzeit:

	Großer Saal	Kleiner Saal	Gesamt
Tanzveranstaltungen	305,00 €	104,00 €	409,00 €
Sonstige Veranstaltungen	208,00 €	111,00 €	320,00 €
Nutzung durch Turngruppen je Stunde	6,90 €	4,40 €	

7. Hundesteuer

Die Hundesteuer beträgt derzeit 50,-- € je Hund und wurde letztmals zum 01.01.2002 erhöht. Das Aufkommen beläuft sich auf ca. 19.800 €. Im Vergleich der Landkreisgemeinden ist dies der höchste Steuersatz.

8. Hallenbad

Die Erträge des Hallenbades belaufen sich auf 57.113,83 € und die Aufwendungen auf 200.112,56 €. Somit ergibt sich ein Defizit von 142.998,73 €.

Derzeit werden folgende Eintrittsgelder erhoben:

Erwachsene:	Einzelkarte	2,50 €
	Zehnerkarte	20,00 €
	Jahreskarte	75,00 €
Familien	Einzelkarte	5,00 €
Jugendliche / Kinder	Einzelkarte	1,00 €
	Zehnerkarte	8,00 €
	Jahreskarte	30,00 €
Rentner / Arbeitslose	Einzelkarte	1,50 €
	Zehnerkarte	12,00 €
	Jahreskarte	45,00 €
Gruppenschwimmen		
TV Haibach	Ausdauersport	35,--€/Std.
Corina Kroth	Wassergymnastik	45,--€/Std.
Schule Bessenbach und Albert-Liebmann-Schule	Schulsport	45,--€/Std.

9. Mieten

Im Rahmen der örtlichen Rechnungsprüfung wurde angeregt, die Mieten in den beiden Wohnblocks

Neue Heimatstr. 6 und Neue Heimatstr. 10 anzupassen.

Beide Gebäude weisen den gleichen Ausstattungs- und Bauzustand aus. Es ist daher gerechtfertigt, auch die Mieten auf das gleiche Niveau anzupassen.

Übersicht Mieter

Stand: 01.09.2012

Neue Heimatstraße 6		Personen	m ²	Miete	Miete/m ²	Mietvertrag seit	Miet-erhöhung
Hagenlocher Andreas	EG mitte	1	37,82	160,00 €	4,23 €	1.7.2012	
Radisavljevic Olga	EG rechts	2	49,45	133,52 €	2,70 €	1.5.1994	
Kleinschmitt Armin u. Monika	EG links	4	50,85	137,30 €	2,70 €	1.10.2001	
Geier Bärbel	OG rechts	1	50,46	217,28 €	2,72 €	1.11.1999	1.3.2011
Kleinschmitt Brigitta	OG links + mitte	4	90,17	222,72 €	2,47 €	1.10.1985	
Özdemir Selma	DG	1	51,57	178,50 €	3,46 €	1.7.2008	

Neue Heimatstraße 10		Personen	m ²	Miete	Miete/m ²	Mietvertrag seit	Miet-erhöhung
Landau Stefan	EG mitte	1	38,00	160,00 €	4,21 €	1.6.2012	
Schwaben Alexandra	EG rechts	1	51,86	220,00 €	4,24 €	1.5.2011	
Avci Bircan	EG links	4	50,46	194,27 €	3,85 €	1.7.1994	1.6.2012
Maisano Concetta	1. OG mitte	1	38,31	134,85 €	3,52 €	1.10.2008	1.6.2012
frei	1. OG rechts	3	50,54	182,45 €	3,61 €		
Ünal Ayse	1. OG links	4	49,45	146,87 €	2,97 €	1.6.1995	1.6.2012
Bornhold Renate	DG	1	51,68	198,97 €	3,85 €	1.10.1995	1.6.2012

Jahnstraße 14		Personen	m ²	Miete	Miete/m ²	Mietvertrag seit	Miet-erhöhung
Mohammadi Hamid	1. OG rechts	3	90,00	450,00 €	5,00 €	15.12.2007	1.4.2011
Bergmann Martina	1. OG links	3	90,00	450,00 €	5,00 €	1.8.2000	1.4.2011
Kiese Franziska u. Matthias	2. OG rechts	4	90,00	415,00 €	4,61 €	15.12.2001	
Aytemur Sitki	2. OG links	2	90,00	450,00 €	5,00 €	1.12.1996	1.4.2011

Ludwig-Kunz-Straße 1		Personen	m ²	Miete	Miete/m ²	Mietvertrag seit	Miet-erhöhung
Baumann Elisabeth	EG rechts	2	82,00	377,20 €	4,60 €	1.11.1981	
Beuschel Helga	EG links	1	90,00				
Fuhr Emma	1. OG rechts	1	82,00	377,20 €	4,60 €	1.11.1981	
Schuster Michael u. Ulrike	1. OG links	3	90,00	414,00 €	4,60 €	1.4.1989	
Hösbacher Irmtraud	2. OG rechts	1	82,00	377,20 €	4,60 €	1.11.1981	
Özkan Ünsal u. Ensin	2. OG links	4	90,00				

Ober den Gärten 1		Personen	m ²	Miete	Miete/m ²	Mietvertrag seit	Miet-erhöhung
Zilch Katharina		1	73,73	300,00 €	4,07 €	1.4.2012	

Kirchengasse 2		Personen	m ²	Miete	Miete/m ²	Mietvertrag seit	Miet-erhöhung
Szlaga Sonja u. Jacek		4	98,80	345,80 €	3,50 €	1.6.2001	
Hammer Thomas	EG rechts	1	20,50	71,75 €	3,50 €	1.2.2006	
Heger Walter	EG links	1	31,00	108,50 €	3,50 €	1.3.1997	
Götz Oliver	EG mitte	1	29,00	101,50 €	3,50 €	1.9.2009	

Bergstraße 12		Personen	m ²	Miete	Miete/m ²	Mietvertrag seit	Miet-erhöhung
Franz Otto u. Rita	1. OG rechts	2	54,74	246,33 €	4,50 €	1.11.2002	
Stöckl Nicole	1. OG links	1	63,47	380,00 €	5,98 €	1.11.2012	
Misbach Thomas	DG	1	70,74	218,39 €	3,09 €	1.11.2010	

5. Festsetzung der Wassergebühren für das Jahr 2013
--

Sachverhalt:**1. Nachkalkulation der Wassergebühren 2011**

Der Nachkalkulation der Wassergebühren 2011 wurden die tatsächlichen IST-Aufwendungen des Jahresabschlusses 2011 zugrunde gelegt.

Insgesamt ergaben sich Erträge in Höhe von 912.614,49 €, während sich die Aufwendungen auf 825.622,53 € beliefen. Daraus errechnet sich ein Überschuss von 86.991,96 €, welcher in das Jahr 2013 vorgetragen wird. Insgesamt wurden 425.918 m³ (Vorjahr: 442.217 m³) Frischwasser bezogen bzw. gefördert. Verkauft wurden jedoch nur 365.791 m³ (Vorjahr: 363.604 m³).

Daraus errechnet sich ein Wasserverlust in Höhe von 60.127 m³ (Vorjahr: 78.613 m³) oder 14,12% (Vorjahr: 17,78%).

Die Verluste in Dörmorsbach betragen 934 m³ (Vorjahr: 1.357 m³) bzw. 5,08% (Vorjahr: 7,42%), während in Haibach und Grünmorsbach eine Fehlmenge von 59.193 m³ (Vorjahr: 77.256 m³) bzw. 14,52% (Vorjahr: 18,22%) zu verzeichnen ist. Die Wasserverluste haben sich in den Jahren seit 2008 ständig verringert. Lagen sie 2008 noch bei 109.521 m³ bzw. 23,43% betragen sie im Jahr 2011 noch 60.127 m³ bzw. 14,12%.

Die Verringerung der Wasserverluste dürfte sicherlich auch mit den Investitionen ins Leitungsnetz im Zusammenhang stehen.

2. Kalkulation Wasserpreis 2013

Aufgrund der bisher vorliegenden Zahlen und der darauf basierenden Kalkulation ist für das Jahr 2013 mit Aufwendungen in Höhe von ca. 762.200 € zu rechnen. Nach Abzug der zu erwartenden Einnahmen aus den Grundgebühren, dem Wasserverkauf an Winzenhohl, den Entgelten für die Erneuerung von Hausanschlüssen und den vermischten Einnahmen verbleibt ein durch Gebühren zu deckender Betrag in Höhe von ca. 682.700 €.

Bei einer kalkulierten verkauften Wassermenge von 360.000 m³ errechnet sich ein Wasserpreis von 1,90 €/m³ bezogenem Frischwasser.

Dies bedeutet gegenüber dem Vorjahr eine Minderung des Wasserpreises um 0,04 €/m³ (netto).

Beschluss

Der Wasserpreis für das Jahr 2013 wird auf 1,90 €/m³ (netto) bezogenem Frischwasser festgesetzt.

Abstimmungsergebnis: ja: 11 nein: 0

6. Festsetzung der Kanalgebühren für das Jahr 2013

Sachverhalt:

Die Gebühreneinnahmen des Jahres 2011 belaufen sich auf 889.762,34 € und die Aufwendungen auf 818.556,91 €. Somit errechnet sich für das Jahr 2011 eine Gebührenüberdeckung in Höhe von 71.205,43 €, welche als Vortrag in die Kalkulation für das Jahr 2013 übernommen wird.

Für das Jahr 2013 errechnet sich ein durch Gebühren zu deckender Aufwand in Höhe von ca. 842.700 €. Bei einer geschätzten gebühren-

pflichtigen Abwassermenge von 350.000 m³ errechnet sich so ein Preis von 2,41 €/m³ Abwasser.

Gegenüber dem Jahr 2013 bedeutet dies eine Minderung der Gebühr um 0,17 €.

Beschluss

Die Kanalgebühren werden zum 01.01.2013 auf 2,41 € je Kubikmeter Abwasser festgesetzt.

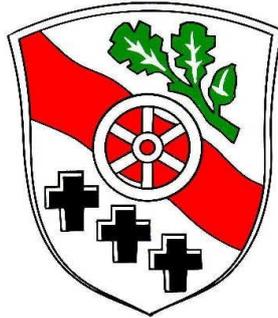
Abstimmungsergebnis: ja: 11 nein: 0

7. Neufassung der Satzung für die öffentliche Entwässerungsanlage (Entwässerungssatzung - EWS)

Kämmerer Thomas Wenzel informiert über die Notwendigkeit der Neufassung der Satzung für die Entwässerungseinrichtung. Die Mitglieder des Ausschusses erhalten diese Information zur

Weitergabe in den Fraktionen. Die Beschlussfassung hierzu erfolgt in der nächsten Sitzung des Gemeinderates.

Sachverhalt:



Satzung

für die öffentliche Entwässerungseinrichtung der Gemeinde Haibach (Entwässerungssatzung – EWS –)

vom xxxxxxxx

Auf Grund von Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nrn. 1 und 2, Abs. 2 und 3 der Gemeindeordnung (GO) sowie Art. 34 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) erlässt die Gemeinde Haibach folgende Satzung:

§ 1 Öffentliche Einrichtung

- (1) Die Gemeinde betreibt eine öffentliche Einrichtung zur Abwasserbeseitigung (Entwässerungseinrichtung) für das Gebiet der Gemeinde Haibach. Der Geltungsbereich dieser Satzung erstreckt sich auch auf Grundstücke deren Abwasser unmittelbar über einen Verbandssammler des Abwasserverbandes der Aschafftalgemeinden entsorgt wird.
- (2) Art und Umfang der Entwässerungseinrichtung bestimmt die Gemeinde.
- (3) Zur Entwässerungseinrichtung gehören auch die im öffentlichen Straßengrund liegenden Teile der Grundstücksanschlüsse.

§ 2 Grundstücksbegriff, Verpflichtete

- (1) Grundstück im Sinn dieser Satzung ist jedes räumlich zusammenhängende und einem gemeinsamen Zweck dienende Grundeigentum desselben Eigentümers, das eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet, auch wenn es sich um mehrere Grundstücke oder Teile von Grundstücken im Sinn des Grundbuchrechts handelt. Soweit rechtlich verbindliche planerische Vorgaben vorhanden sind, sind sie zu berücksichtigen.
- (2) Die in dieser Satzung für die Grundstückseigentümer erlassenen Vorschriften gelten auch für Teileigentümer, Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer, Wohnungserbbauberechtigte, Nießbraucher und sonstige zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigte. Von mehreren dinglich Berechtigten ist jeder berechtigt und verpflichtet; sie haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Satzung haben die nachstehenden Begriffe folgende Bedeutung:

1. Abwasser

ist das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte Wasser und das bei Trockenwetter damit zusammen abfließende Wasser (Schmutzwasser) sowie das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen gesammelt abfließende Wasser (Niederschlagswasser).

Als Schmutzwasser gelten auch die aus Anlagen zum Behandeln, Lagern und Ablagern von Abfällen austretenden und gesammelten Flüssigkeiten. (nach Auffassung des BayGT sollte dieser Satz gestrichen werden)

Die Bestimmungen dieser Satzung gelten nicht für das in landwirtschaftlichen Betrieben anfallende Abwasser (einschließlich Jauche und Gülle) das dazu bestimmt ist, auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Böden aufgebracht zu werden; nicht zum Aufbringen bestimmt ist insbesondere das **häusliche Abwasser**.

2. Kanäle

sind Mischwasserkanäle, Schmutzwasserkanäle oder Regenwasserkanäle einschließlich der Sonderbauwerke wie z. B. **Schächte**, Regenbecken, Pumpwerke, Regenüberläufe.

3. Schmutzwasserkanäle

dienen ausschließlich der Aufnahme **und Ableitung** von Schmutzwasser.

4. Mischwasserkanäle

sind zur Aufnahme **und Ableitung** von Niederschlags- und Schmutzwasser bestimmt.

5. Regenwasserkanäle

dienen ausschließlich der Aufnahme **und Ableitung** von Niederschlagswasser.

6. Sammelkläranlage

ist eine Anlage zur Reinigung des in den Kanälen gesammelten Abwassers einschließlich der Ableitung zum Gewässer.

7. Grundstücksanschlüsse

sind

- bei Freispiegelkanälen:

die Leitungen vom Kanal bis zum Kontrollschacht. Ist entgegen § 9 Abs.3 Satz 1 EWS kein Kontrollschacht vorhanden, endet der Grundstücksanschluss an der Grenze des öffentlichen Straßengrundes zu privaten Grundstücken.

- bei Druckentwässerung:

die Leitungen vom Kanal bis zum Abwassersammelschacht.

- bei Unterdruckentwässerung:

Die Leitungen vom Kanal bis einschließlich des Hausanschlussschachts.

8. Grundstücksentwässerungsanlagen

sind

- bei Freispiegelkanälen:

die Einrichtungen eines Grundstücks, die der Beseitigung des Abwassers dienen, bis einschließlich des Kontrollschachts. Hierzu zählt auch die im Bedarfsfall erforderliche Hebeanlage zur ordnungsgemäßen Entwässerung eines Grundstückes (§ 9 Abs. 4). Ist entgegen § 9 Abs.3 Satz 1 EWS kein Kontrollschacht vorhanden, endet die Grundstücksentwässerungsanlage an der Grenze privater Grundstücke zum öffentlichen Straßengrund.

- bei Druckentwässerung:

die Einrichtungen eines Grundstücks, die der Beseitigung des Abwassers dienen, bis einschließlich des Abwassersammelschachtes.

- bei Unterdruckentwässerung:

die Einrichtungen eines Grundstücks, die der Beseitigung des Abwassers dienen, bis zum Hausanschlussschacht.

9. Kontrollschacht

ist ein Übergabeschacht, der zur Kontrolle und Wartung der Anlage dient.

10. Abwassersammelschacht (bei Druckentwässerung)

ist ein Schachtbauwerk mit Pumpen- und Steuerungsanlage.

11. Hausanschlussschacht (bei Unterdruckentwässerung)

ist ein Schachtbauwerk mit einem als Vorlagebehälter dienenden Stauraum sowie einer Absaugventileinheit.

12. Messschacht

ist eine Einrichtung für die Messung des Abwasserabflusses oder die Entnahme von Abwasserproben.

13. Abwasserbehandlungsanlage

ist eine Einrichtung, die dazu dient, die Schädlichkeit des Abwassers vor Einleitung in den Kanal zu vermindern oder zu beseitigen. Hierzu zählen insbesondere Kleinkläranlagen zur Reinigung häuslichen Abwassers sowie Anlagen zur (Vor-)Behandlung gewerblichen oder industriellen Abwassers.

14. Fachlich geeigneter Unternehmer

ist ein Unternehmer, der geeignet ist, Arbeiten an Grundstücksentwässerungsanlagen fachkundig auszuführen. Voraussetzungen für die fachliche Eignung sind insbesondere

- die ausreichende berufliche Qualifikation und Fachkunde der verantwortlichen technischen Leitung,
- die Sachkunde des eingesetzten Personals und dessen nachweisliche Qualifikation für die jeweiligen Arbeiten an Grundstücksentwässerungsanlagen,
- die Verfügbarkeit der benötigten Werkzeuge, Maschinen und Geräte,
- die Verfügbarkeit und Kenntnis der entsprechenden Normen und Vorschriften,
- eine interne Qualitätssicherung (Weiterbildung, Kontrollen und Dokumentation).

§ 4**Anschluss- und Benutzungsrecht**

(1) Jeder Grundstückseigentümer kann verlangen, dass sein Grundstück nach Maßgabe dieser Satzung an die Entwässerungseinrichtung angeschlossen wird. Er ist berechtigt, nach Maßgabe der §§ 14 bis 17 das anfallende Abwasser in die Entwässerungseinrichtung einzuleiten.

(2) Das Anschluss- und Benutzungsrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die durch einen Kanal erschlossen sind. Der Grundstückseigentümer kann unbeschadet weiter gehender bundes- und landesgesetzlicher Vorschriften nicht verlangen, dass neue Kanäle hergestellt oder bestehende Kanäle geändert werden. Welche Grundstücke durch einen Kanal erschlossen werden, bestimmt die Gemeinde.

(3) Ein Anschluss- und Benutzungsrecht besteht nicht,

1. wenn das Abwasser wegen seiner Art oder Menge nicht ohne Weiteres von der Entwässerungseinrichtung übernommen werden kann und besser von demjenigen behandelt wird, bei dem es anfällt oder
2. solange eine Übernahme des Abwassers technisch oder wegen des unverhältnismäßig hohen Aufwands nicht möglich ist.

(4) Die Gemeinde kann den Anschluss und die Benutzung versagen, wenn die gesonderte Behandlung des Abwassers wegen der Siedlungsstruktur das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt.

§ 5**Anschluss- und Benutzungszwang**

(1) Die zum Anschluss Berechtigten (§ 4) sind verpflichtet, bebaute Grundstücke an die Entwässerungseinrichtung anzuschließen (Anschlusszwang). Ein Anschlusszwang besteht nicht, wenn der Anschluss rechtlich oder tatsächlich unmöglich ist.

(2) Die zum Anschluss Berechtigten (§ 4) sind verpflichtet, auch unbebaute Grundstücke an die Entwässerungseinrichtung anzuschließen, wenn Abwasser anfällt.

(3) Ein Grundstück gilt als bebaut, wenn auf ihm bauliche Anlagen, bei deren Benutzung Abwasser anfallen kann, dauernd oder vorübergehend vorhanden sind.

(4) Bei baulichen Maßnahmen, die eine Veränderung der Abwassereinleitung nach Menge oder Beschaffenheit zur Folge haben, muss der Anschluss vor dem Beginn der Benutzung des Baus hergestellt sein. In allen anderen Fällen ist der Anschluss nach schriftlicher Aufforderung durch die Gemeinde innerhalb der von ihr gesetzten Frist herzustellen.

(5) Auf Grundstücken, die an die Entwässerungseinrichtung angeschlossen sind, ist im Umfang des Benutzungsrechts alles Abwasser in die Entwässerungseinrichtung einzuleiten (Benutzungszwang). Verpflichtet sind die Grundstückseigentümer und alle Benutzer der Grundstücke. Sie haben auf Verlangen der Gemeinde die dafür erforderliche Überwachung zu dulden.

(6) Der Anschluss- und Benutzungszwang gilt nicht für Niederschlagswasser, sofern dessen Versickerung oder anderweitige Beseitigung ordnungsgemäß möglich ist.

§ 6**Befreiung von Anschluss- oder Benutzungszwang**

(1) Von der Verpflichtung zum Anschluss oder zur Benutzung wird auf Antrag ganz oder zum Teil befreit, wenn der Anschluss oder die Benutzung aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls nicht zumutbar ist. Der Antrag auf Befreiung ist unter Angabe der Gründe schriftlich bei der Gemeinde einzureichen.

(2) Die Befreiung kann befristet, unter Bedingungen, Auflagen und Widerrufsvorbehalt erteilt werden.

§ 7

Sondervereinbarungen

(1) Ist der Grundstückseigentümer nicht zum Anschluss oder zur Benutzung berechtigt oder verpflichtet, kann die Gemeinde durch Vereinbarung ein besonderes Benutzungsverhältnis begründen.

(2) Für dieses Benutzungsverhältnis gelten die Bestimmungen dieser Satzung und der Beitrags- und Gebührensatzung entsprechend. Ausnahmsweise kann in der Sondervereinbarung Abweichendes bestimmt werden, soweit dies sachgerecht ist.

§ 8

Grundstücksanschluss

(1) Der Grundstücksanschluss wird von der Gemeinde hergestellt, verbessert, erneuert, geändert und unterhalten sowie stillgelegt und beseitigt. Die Gemeinde kann, soweit der Grundstücksanschluss nicht nach § 1 Abs. 3 Bestandteil der Entwässerungseinrichtung ist, auf Antrag zulassen oder von Amts wegen anordnen, dass der Grundstückseigentümer den Grundstücksanschluss ganz oder teilweise herstellt, verbessert, erneuert, ändert und unterhält sowie stilllegt und beseitigt; § 9 Abs. 2 und 6 sowie die §§ 10 bis 12 gelten entsprechend.

(2) Die Gemeinde bestimmt Zahl, Art, Nennweite und Führung der Grundstücksanschlüsse. Sie bestimmt auch, wo und an welchen Kanal anzuschließen ist. Begründete Wünsche des Grundstückseigentümers werden dabei nach Möglichkeit berücksichtigt.

(3) Jeder Eigentümer, dessen Grundstück an die öffentliche Entwässerungseinrichtung angeschlossen oder anzuschließen ist, muss die Verlegung von Grundstücksanschlüssen, den Einbau von Schächten, Schiebern, Messeinrichtungen und dergleichen und von Sonderbauwerken zulassen, ferner das Anbringen von Hinweisschildern dulden, soweit diese Maßnahmen für die ordnungsgemäße Beseitigung des auf seinem Grundstück anfallenden Abwassers erforderlich sind.

§ 9

Grundstücksentwässerungsanlage

(1) Jedes Grundstück, das an die Entwässerungseinrichtung angeschlossen wird, ist vorher vom Grundstückseigentümer mit einer Grundstücksentwässerungsanlage zu versehen. Wird das Schmutzwasser über die Entwässerungseinrichtung abgeleitet, aber keiner Sammelkläranlage zugeführt, ist die Grundstücksentwässerungsanlage mit einer Abwasserbehandlungsanlage auszustatten.

(2) Die Grundstücksentwässerungsanlage und die Abwasserbehandlungsanlage im Sinn des Abs. 1 Satz 2 sind nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik herzustellen, zu betreiben, zu verbessern, zu erneuern, zu ändern, zu unterhalten, stillzulegen oder zu beseitigen. Für die Reinigungsleistung der Abwasserbehandlungsanlage im Sinn des Abs. 1 Satz 2 ist darüber hinaus der Stand der Technik maßgeblich.

(3) Am Ende der Grundstücksentwässerungsanlage ist ein Kontrollschacht zu errichten. Die Gemeinde kann verlangen, dass anstelle oder zusätzlich zum Kontrollschacht ein Messschacht zu erstellen ist. Bei Druckentwässerung oder Unterdruckentwässerung gelten die Sätze 1 und 2 nicht, wenn die Kontrolle und Wartung der Grundstücksentwässerungsanlage über den Abwassersammelschacht oder den Hausanschlussschacht durchgeführt werden kann.

(4) Besteht zum Kanal kein ausreichendes Gefälle, kann die Gemeinde vom Grundstückseigentümer den Einbau und den Betrieb einer Hebeanlage zur Entwässerung des Grundstücks verlangen, wenn ohne diese Anlage eine ordnungsgemäße Beseitigung des Abwassers bei einer den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechenden Planung und Ausführung des Kanalsystems für die Gemeinde nicht möglich oder nicht wirtschaftlich ist.

(5) Gegen den Rückstau des Abwassers aus der Entwässerungseinrichtung hat sich jeder Anschlussnehmer selbst zu schützen.

(6) Die Grundstücksentwässerungsanlage sowie Arbeiten daran dürfen nur durch fachlich geeignete Unternehmer ausgeführt werden. Die Gemeinde kann den Nachweis der fachlichen Eignung verlangen.

§ 10

Zulassung der Grundstücksentwässerungsanlage

(1) Bevor die Grundstücksentwässerungsanlage hergestellt oder geändert wird, sind der Gemeinde folgende Unterlagen in doppelter Fertigung einzureichen:

- a) Lageplan des zu entwässernden Grundstücks im Maßstab 1:1000,
- b) Grundriss- und Flächenpläne im Maßstab 1:100, aus denen der Verlauf der Leitungen und im Falle des § 9 Abs. 1 Satz 2 die Abwasserbehandlungsanlage ersichtlich sind,
- c) Längsschnitte aller Leitungen mit Darstellung der Entwässerungsgegenstände im Maßstab 1:100, bezogen auf Normal-Null (NN), aus denen insbesondere die Gelände- und Kanalsohlenhöhen, die maßgeblichen Kellersohlenhöhen, Querschnitte und Gefälle der Kanäle, Schächte, höchste Grundwasseroberfläche zu ersehen sind,
- d) wenn Gewerbe- oder Industrieabwasser oder Abwasser, das in seiner Beschaffenheit erheblich vom Hausabwasser abweicht, zugeführt wird, ferner Angaben über
 - Zahl der Beschäftigten und der ständigen Bewohner auf dem Grundstück, wenn deren Abwasser miterfasst werden soll,
 - Menge und Beschaffenheit des Verarbeitungsmaterials, der Erzeugnisse,
 - die Abwasser erzeugenden Betriebsvorgänge,
 - Höchstzufluss und Beschaffenheit des zum Einleiten bestimmten Abwassers,
 - die Zeiten, in denen eingeleitet wird, die Vorbehandlung des Abwassers (Kühlung, Reinigung, Neutralisation, Dekontaminierung) mit Bemessungsnachweisen.

Soweit nötig, sind die Angaben zu ergänzen durch den wasserwirtschaftlichen Betriebsplan (Zufluss, Verbrauch, Kreislauf, Abfluss) und durch Pläne der zur Vorbehandlung beabsichtigten Einrichtungen.

Die Pläne müssen den bei der Gemeinde aufliegenden Planmustern zu entsprechen. Alle Unterlagen sind vom Grundstückseigentümer und dem Planfertiger zu unterschreiben. Die Gemeinde kann erforderlichenfalls weitere Unterlagen anfordern.

(2) Die Gemeinde prüft, ob die geplante Grundstücksentwässerungsanlage den Bestimmungen dieser Satzung entspricht. Ist das der Fall, erteilt die Gemeinde schriftlich ihre Zustimmung und gibt eine Fertigung der eingereichten Unterlagen mit Zustimmungsvermerk zurück; die Zustimmung kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden. Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn die Gemeinde nicht innerhalb von drei Monaten nach Zugang der vollständigen Planunterlagen ihre Zustimmung schriftlich verweigert. Entspricht die Grundstücksentwässerungsanlage nicht den Bestimmungen dieser Satzung, setzt die Gemeinde dem Grundstückseigentümer unter Angabe der Mängel eine angemessene Frist zur Berichtigung und erneuten Einreichung der geänderten Unterlagen bei der Gemeinde; Satz 3 gilt entsprechend.

(3) Mit der Herstellung oder Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage darf erst begonnen werden, wenn die Zustimmung nach Abs. 2 erteilt worden ist oder als erteilt gilt. Eine Genehmigungspflicht nach sonstigen, insbesondere nach straßen-, bau- und wasserrechtlichen Bestimmungen bleibt durch die Zustimmung unberührt.

(4) Von den Bestimmungen der Absätze 1 bis 3 kann die Gemeinde Ausnahmen zulassen.

§ 11

Herstellung und Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage

(1) Der Grundstückseigentümer hat der Gemeinde den Beginn des Herstellens, des Änderns, des Ausführens größerer Unterhaltungsarbeiten oder des Beseitigens spätestens drei Tage vorher schriftlich anzuzeigen und gleichzeitig den Unternehmer zu benennen. Muss wegen Gefahr im Verzug mit den Arbeiten sofort begonnen werden, ist der Beginn innerhalb von 24 Stunden schriftlich anzuzeigen.

(2) Die Gemeinde ist berechtigt, die Arbeiten zu überprüfen. Der Grundstückseigentümer hat zu allen Überprüfungen Arbeitskräfte, Geräte und Werkstoffe bereitzustellen.

(3) Der Grundstückseigentümer hat die Grundstücksentwässerungsanlage vor Verdeckung der Leitungen auf satzungsgemäße Errichtung und vor ihrer Inbetriebnahme auf Mängelfreiheit durch einen nicht an der Bauausführung beteiligten fachlich geeigneten Unternehmer prüfen und das Ergebnis durch diesen bestätigen zu lassen. Dies gilt nicht, soweit die Gemeinde die Prüfungen selbst vornimmt; sie hat dies vorher anzukündigen. Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend. Werden die Leitungen vor Durchführung der Prüfung auf satzungsgemäße Errichtung der Grundstücksentwässerungsanlage verdeckt, sind sie auf Anordnung der Gemeinde freizulegen.

(4) Soweit die Gemeinde die Prüfungen nicht selbst vornimmt, hat der Grundstückseigentümer der Gemeinde die Bestätigung nach Abs. 3 vor Verdeckung der Leitungen und vor Inbetriebnahme der Grundstücksentwässerungsanlage unaufgefordert vorzulegen. Die Gemeinde kann die Verdeckung

der Leitungen oder die Inbetriebnahme der Grundstücksentwässerungsanlage innerhalb eines Monats nach Vorlage der Bestätigung oder unverzüglich nach Prüfung durch die Gemeinde schriftlich untersagen. In diesem Fall setzt die Gemeinde dem Grundstückseigentümer unter Angabe der Gründe für die Untersagung eine angemessene Nachfrist für die Beseitigung der Mängel; Sätze 1 und 2 sowie Abs. 3 gelten entsprechend.

(5) Die Zustimmung nach § 10 Abs. 2, die Bestätigung des fachlich geeigneten Unternehmers oder die Prüfung durch die Gemeinde befreien den Grundstückseigentümer, den ausführenden oder prüfenden Unternehmer sowie den Planfertiger nicht von der Verantwortung für die vorschriftsmäßige und fehlerfreie Planung und Ausführung der Anlage.

(6) Liegt im Fall des § 9 Abs. 1 Satz 2 die Bestätigung eines privaten Sachverständigen der Wasserwirtschaft über die ordnungsgemäße Errichtung der Abwasserbehandlungsanlage gemäß den Richtlinien für Zuwendungen für Kleinkläranlagen vor, ersetzt diese in ihrem Umfange die Prüfung und Bestätigung nach Abs. 3 und Abs. 4.

§ 12 Überwachung

(1) Der Grundstückseigentümer hat die von ihm zu unterhaltenden Grundstücksanschlüsse, Messschächte und Grundstücksentwässerungsanlagen in Abständen von 20 Jahren ab Inbetriebnahme auf eigene Kosten durch einen fachlich geeigneten Unternehmer auf Mängelfreiheit prüfen und das Ergebnis durch diesen bestätigen zu lassen; für Anlagen in Wasserschutzgebieten bleiben die Festlegungen in der jeweiligen Schutzgebietsverordnung unberührt.

(Der Grundstückseigentümer hat der Gemeinde die Bestätigung innerhalb von vier Wochen nach Abschluss der Prüfung unaufgefordert vorzulegen.)

Besser:

Die Gemeinde kann verlangen, dass die Bestätigung über die Mängelfreiheit und über die Nachprüfung bei festgestellten Mängeln vorgelegt werden.

Festgestellte Mängel hat der Grundstückseigentümer unverzüglich beseitigen zu lassen.

Bei erheblichen Mängeln ist innerhalb von sechs Monaten nach Ausstellung der Bestätigung eine Nachprüfung durchzuführen; Satz 2 gilt entsprechend. Die Frist für die Nachprüfung kann auf Antrag verlängert werden.

(2) Für nach § 9 Abs. 1 Satz 2 erforderliche Abwasserbehandlungsanlagen gelten die einschlägigen wasserrechtlichen Bestimmungen, insbesondere Art. 60 Abs. 1 und 2 BayWG für Kleinkläranlagen.

(3) Der Grundstückseigentümer hat Störungen und Schäden an den Grundstücksanschlüssen, Messschächten, Grundstücksentwässerungsanlagen, Überwachungseinrichtungen und Abwasserbehandlungsanlagen unverzüglich der Gemeinde anzuzeigen.

(4) Wird Gewerbe- oder Industrieabwasser oder Abwasser, das in seiner Beschaffenheit erheblich vom Hausabwasser abweicht, der Entwässerungseinrichtung zugeführt, kann die Gemeinde den Einbau und den Betrieb von Überwachungseinrichtungen verlangen. Hierauf wird in der Regel verzichtet, soweit für die Einleitung eine wasserrechtliche Genehmigung der Kreisverwaltungsbehörde vorliegt und die Ergebnisse der wasserrechtlich vorgeschriebenen Eigen- und Selbstüberwachung der Gemeinde vorgelegt werden.

(5) Unbeschadet der Absätze 1 bis 4 ist die Gemeinde befugt, die Grundstücksentwässerungsanlagen jederzeit zu überprüfen, Abwasserproben zu entnehmen sowie Messungen und Untersuchungen durchzuführen. Dasselbe gilt für die Grundstücksanschlüsse und Messschächte, wenn sie die Gemeinde nicht selbst unterhält. Die Gemeinde kann jederzeit verlangen, dass die vom Grundstückseigentümer zu unterhaltenden Anlagen in einen Zustand gebracht werden, der Störungen anderer Einleiter, Beeinträchtigungen der Entwässerungseinrichtung und Gewässerverunreinigungen ausschließt. Führt die Gemeinde aufgrund der Sätze 1 oder 2 eine Überprüfung der Grundstücksentwässerungsanlage, der Messschächte oder der vom Grundstückseigentümer zu unterhaltenden Grundstücksanschlüsse auf Mängelfreiheit durch, beginnt die Frist nach Abs. 1 Satz 1 mit Abschluss der Prüfung durch die Gemeinde neu zu laufen.

(6) Die Verpflichtungen nach den Abs. 1 bis 5 gelten auch für die Benutzer des Grundstücks.

§ 13 Stilllegung von Entwässerungsanlagen auf dem Grundstück

Sobald ein Grundstück an die Entwässerungseinrichtung angeschlossen ist, sind nicht der Ableitung zur Entwässerungseinrichtung dienende Grundstücksentwässerungsanlagen sowie dazugehörige

Abwasserbehandlungsanlagen in dem Umfang außer Betrieb zu setzen, in dem das Grundstück über die **Entwässerungseinrichtung** entsorgt wird. § 9 Abs. 1 Satz 2 bleibt unberührt.

§ 14 Einleiten in die Kanäle

- (1) In Schmutzwasserkanäle darf nur Schmutzwasser, in Regenwasserkanäle nur Niederschlagswasser eingeleitet werden. **In Mischwasserkanäle darf sowohl Schmutz- als auch Niederschlagswasser eingeleitet werden.**
- (2) Den Zeitpunkt, von dem ab in die Kanäle eingeleitet werden darf, bestimmt die Gemeinde.

§ 15 Verbot des Einleitens, Einleitungsbedingungen

- (1) In die **Entwässerungseinrichtung** dürfen Stoffe nicht eingeleitet oder eingebracht werden, die
- die dort beschäftigten Personen gefährden oder deren Gesundheit beeinträchtigen,
 - die **Entwässerungseinrichtung** oder die angeschlossenen Grundstücke gefährden oder beschädigen,
 - den Betrieb der **Entwässerungseinrichtung** erschweren, behindern oder beeinträchtigen,
 - die landwirtschaftliche oder gärtnerische Verwertung des Klärschlammes erschweren oder verhindern oder
 - sich sonst schädlich auf die Umwelt, insbesondere die Gewässer, auswirken.
- (2) Dieses Verbot gilt insbesondere für
1. feuergefährliche oder zerknallfähige Stoffe wie Benzin oder Öl,
 2. infektiöse Stoffe, Medikamente,
 3. radioaktive Stoffe,
 4. Farbstoffe, soweit sie zu einer deutlichen Verfärbung des Abwassers in der Sammelkläranlage oder des Gewässers führen, Lösemittel,
 5. Abwasser oder andere Stoffe, die schädliche Ausdünstungen, Gase oder Dämpfe verbreiten können,
 6. Grund- und Quellwasser,
 7. feste Stoffe, auch in zerkleinerter Form, wie Schutt, Asche, Sand, Kies, Faserstoffe, Zement, Kunstharze, Teer, Pappe, Dung, Küchenabfälle, Schlachtabfälle, Treber, Hefe, flüssige Stoffe, die erhärten,
 8. Räumgut aus Leichtstoff- und Fettabscheidern, Jauche, Gülle, Abwasser aus Dunggruben und Tierhaltungen, Silagegärsaft, Blut aus Schlächtereien, Molke,
 9. Absetzgut, Räumgut, Schlämme oder Suspensionen aus Abwasserbehandlungsanlagen und Abortgruben unbeschadet gemeindlicher Regelungen zur Beseitigung der Fäkalschlämme,
 10. Stoffe oder Stoffgruppen, die wegen der Besorgnis einer Giftigkeit, Langlebigkeit, Anreicherungsfähigkeit oder einer krebserzeugenden, fruchtschädigenden oder erbgutverändernden Wirkung als gefährlich zu bewerten sind wie Schwermetalle, Cyanide, halogenierte Kohlenwasserstoffe, Polycyclische Aromaten, Phenole.

Ausgenommen sind

- unvermeidbare Spuren solcher Stoffe im Abwasser in der Art und in der Menge, wie sie auch im Abwasser aus Haushaltungen üblicherweise anzutreffen sind;
 - Stoffe, die nicht vermieden oder in einer Vorbehandlungsanlage zurückgehalten werden können und deren Einleitung die Gemeinde in die Einleitungsbedingungen nach Absatz 3 oder 4 zugelassen hat;
 - **Stoffe, die aufgrund einer Genehmigung nach § 58 des Wasserhaushaltsgesetzes eingeleitet werden dürfen.**
11. Abwasser aus Industrie- und Gewerbebetrieben,
- von dem zu erwarten ist, dass es auch nach der Behandlung in der Sammelkläranlage nicht den Mindestanforderungen nach **§ 57** des Wasserhaushaltsgesetzes entsprechen wird,
 - das wärmer als + 35 °C ist,
 - das einen pH-Wert von unter 6,5 oder über 9,5 aufweist,
 - das aufschwimmende Öle und Fette enthält,
 - das als Kühlwasser benutzt worden ist.

12. nicht neutralisiertes Kondensat aus ölbefeuerten Brennwert-Heizkesseln,
13. nicht neutralisiertes Kondensat aus gasbefeuerten Brennwert-Heizkesseln mit einer Nennwertleistung über 200 kW.

(3) Die Einleitungsbedingungen nach Absatz 2 Nr. 10 Satz 2 zweiter Spiegelstrich werden gegenüber den einzelnen Anschlusspflichtigen oder im Rahmen der Sondervereinbarung festgelegt.

(4) Über Absatz 3 hinaus kann die Gemeinde in Einleitungsbedingungen auch die Einleitung von Abwasser besonderer Art und Menge ausschließen oder von besonderen Voraussetzungen abhängig machen, soweit dies zum Schutz des Betriebspersonals, der Entwässerungseinrichtung oder zur Erfüllung der für den Betrieb der Entwässerungseinrichtung geltenden Vorschriften, insbesondere der Bedingungen und Auflagen des der Gemeinde erteilten wasserrechtlichen Bescheids, erforderlich ist.

(5) Die Gemeinde kann die Einleitungsbedingungen nach Abs. 3 und 4 neu festlegen, wenn die Einleitung von Abwasser in die Entwässerungseinrichtung nicht nur vorübergehend nach Art oder Menge wesentlich geändert wird oder wenn sich die für den Betrieb der Entwässerungseinrichtung geltenden Gesetze oder Bescheide ändern. Die Gemeinde kann Fristen festlegen, innerhalb derer die zur Erfüllung der geänderten Anforderungen notwendigen Maßnahmen durchgeführt werden müssen.

(6) Die Gemeinde kann die Einleitung von Stoffen im Sinn der Absätze 1 und 2 zulassen, wenn der Verpflichtete Vorkehrungen trifft, durch die die Stoffe ihre gefährdende oder schädigende Wirkung verlieren oder der Betrieb der Entwässerungseinrichtung nicht erschwert wird. In diesem Fall hat er der Gemeinde eine Beschreibung mit Plänen in doppelter Fertigung vorzulegen.

(7) Leitet der Grundstückseigentümer Kondensat aus ölbefeuerten Brennwert-Heizkesseln oder aus gasbefeuerten Brennwert-Heizkesseln mit einer Nennwertleistung über 200 kW in die Entwässerungseinrichtung ein, ist er verpflichtet, das Kondensat zu neutralisieren und der Gemeinde über die Funktionsfähigkeit der Neutralisationsanlage jährlich eine Bescheinigung eines Betriebes nach § 2 Abs. 1 Satz 2 Schornsteinfeger-Handwerksgesetz oder eines geeigneten Fachbetriebes vorzulegen.

(8) Besondere Vereinbarungen zwischen der Gemeinde und einem Verpflichteten, die das Einleiten von Stoffen im Sinn des Abs. 1 durch entsprechende Vorkehrungen an der Entwässerungseinrichtung ermöglichen, bleiben vorbehalten.

(9) Wenn Stoffe im Sinn des Abs. 1 in eine Grundstücksentwässerungsanlage oder in die Entwässerungseinrichtung gelangen, ist dies der Gemeinde sofort zu anzuzeigen.

§ 16 Abscheider

Sofern mit dem Abwasser Leichtflüssigkeiten (z. B. Benzin, Öle oder Fette) mitabgeschwemmt werden können, ist das Abwasser über in die Grundstücksentwässerungsanlage eingebaute Leichtflüssigkeits- bzw. Fettabscheider abzuleiten. Die Abscheider sind nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik zu errichten, zu betreiben und regelmäßig zu warten. Die Gemeinde kann den Nachweis der ordnungsgemäßen Eigenkontrolle, Wartung, Entleerung und Generalinspektion verlangen. Das Abscheidegut ist schadlos zu entsorgen.

§ 17 Untersuchung des Abwassers

(1) Die Gemeinde kann über die Art und Menge des eingeleiteten oder einzuleitenden Abwassers Aufschluss verlangen. Bevor erstmals Abwasser eingeleitet oder wenn Art oder Menge des eingeleiteten Abwassers geändert werden, ist der Gemeinde auf Verlangen nachzuweisen, dass das Abwasser keine Stoffe enthält, die unter das Verbot des § 15 fallen.

(2) Die Gemeinde kann eingeleitetes Abwasser jederzeit, auch periodisch auf Kosten des Grundstückseigentümers untersuchen lassen. Auf die Überwachung wird in der Regel verzichtet, soweit für die Einleitung in die Sammelkanalisation eine wasserrechtliche Genehmigung der Kreisverwaltungsbehörde vorliegt, die dafür vorgeschriebenen Untersuchungen aus der Eigen- oder Selbstüberwachung ordnungsgemäß durchgeführt und die Ergebnisse der Gemeinde vorgelegt werden. Die Gemeinde kann verlangen, dass die nach § 12 Abs. 4 eingebauten Überwachungseinrichtungen ordnungsgemäß betrieben und die Messergebnisse vorgelegt werden.

§ 18 Haftung

(1) Die Gemeinde haftet unbeschadet Abs. 2 nicht für Schäden, die auf solchen Betriebsstörungen beruhen, die sich auch bei ordnungsgemäßer Planung, Ausführung und Unterhaltung der

Entwässerungseinrichtung nicht vermeiden lassen. Satz 1 gilt insbesondere auch für Schäden, die durch Rückstau hervorgerufen werden.

(2) Die Gemeinde haftet für Schäden, die sich aus der Benutzung der **Entwässerungseinrichtung** ergeben, nur dann, wenn einer Person, deren sich die Gemeinde zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen bedient, Vorsatz oder Fahrlässigkeit zur Last fällt.

(3) Der Grundstückseigentümer und der Benutzer haben für die ordnungsgemäße Benutzung der **Entwässerungseinrichtung** einschließlich des Grundstücksanschlusses zu sorgen.

(4) Wer den Vorschriften dieser Satzung oder einer Sondervereinbarung zuwiderhandelt, haftet der Gemeinde für alle ihr dadurch entstehenden Schäden und Nachteile. Dasselbe gilt für Schäden und Nachteile, die durch den mangelhaften Zustand der Grundstücksentwässerungsanlage oder des Grundstücksanschlusses verursacht werden, soweit dieser nach § 8 vom Grundstückseigentümer herzustellen, zu verbessern, zu erneuern, zu **ändern** und zu unterhalten **sowie stillzulegen und zu beseitigen** ist. Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

§ 19

Grundstücksbenutzung

(1) Der Grundstückseigentümer hat das Anbringen und Verlegen von Leitungen einschließlich Zubehör zur Ableitung von Abwasser über sein im **Einrichtungsgebiet** liegendes Grundstück sowie sonstige Schutzmaßnahmen unentgeltlich zuzulassen, wenn und soweit diese Maßnahmen für die örtliche Abwasserbeseitigung erforderlich sind. Diese Pflicht betrifft nur Grundstücke, die an die **Entwässerungseinrichtung** angeschlossen oder anzuschließen sind, die vom Eigentümer im wirtschaftlichen Zusammenhang mit einem angeschlossenen oder zum Anschluss vorgesehenen Grundstück genutzt werden oder für die die Möglichkeit der örtlichen Abwasserbeseitigung sonst wirtschaftlich vorteilhaft ist. Die Verpflichtung entfällt, soweit die Inanspruchnahme der Grundstücke den Eigentümer in unzumutbarer Weise belasten würde.

(2) Der Grundstückseigentümer ist rechtzeitig über Art und Umfang der beabsichtigten Inanspruchnahme seines Grundstücks zu benachrichtigen.

(3) Der Grundstückseigentümer kann die Verlegung der **Anlagen** verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar sind. Die Kosten der Verlegung hat die Gemeinde zu tragen, soweit die Einrichtung nicht ausschließlich der Entsorgung des Grundstücks dient.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten nicht für öffentliche Verkehrswege und Verkehrsflächen sowie für Grundstücke, die durch Planfeststellung für den Bau von öffentlichen Verkehrswegen und Verkehrsflächen bestimmt sind.

§ 20

Betretungsrecht

(1) Der Grundstückseigentümer und der Benutzer des Grundstückes haben zu dulden, dass zur Überwachung ihrer satzungsmäßigen und gesetzlichen Pflichten die mit dem Vollzug dieser Satzung beauftragten Personen der Gemeinde zu angemessener Tageszeit Grundstücke, Gebäude, Anlagen, Einrichtungen, Wohnungen und Wohnräume im erforderlichen Umfang betreten; auf Verlangen haben sich diese Personen auszuweisen. Ihnen ist ungehindert Zugang zu allen Anlagenteilen zu gewähren und sind die notwendigen Auskünfte zu erteilen. Der Grundstückseigentümer und der Benutzer des Grundstücks werden **nach Möglichkeit vorher verständigt**; das gilt nicht für Probenahmen und Abwassermessungen.

(2) Nach **anderen Rechtsvorschriften bestehende Betretungs- und Überwachungsrechte** bleiben unberührt.

§ 21

Ordnungswidrigkeiten

(1) **Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich**

1. **eine der in § 10 Abs. 1, § 11 Abs. 1, Abs. 4 Sätze 1 und 3, § 12 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 3, § 15 Abs. 9, § 17 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 Sätze 2 und 3 sowie § 20 Abs. 1 Satz 2 festgelegten oder hierauf gestützten Anzeige-, Auskunfts-, Nachweis- oder Vorlagepflichten verletzt,**
2. **entgegen § 10 Abs. 3 Satz 1 vor Zustimmung der Gemeinde mit der Herstellung oder Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage beginnt,**

3. entgegen § 11 Abs. 3 Satz 1, § 12 Abs. 1 Satz 1 eine unrichtige Bestätigung ausstellt oder entgegen § 11 Abs. 4 Satz 1, § 12 Abs. 1 Satz 2 vorlegt,
4. entgegen § 11 Abs. 3, Abs. 4 Sätze 1 und 3 vor Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage durch einen fachlich geeigneten Unternehmer oder vor Vorlage von dessen Bestätigung oder vor Prüfung durch die Gemeinde die Leitungen verdeckt oder einer Untersagung der Gemeinde nach § 11 Abs. 4 Satz 2 zuwiderhandelt,
5. entgegen § 12 Abs. 1 Satz 1 die Grundstücksentwässerungsanlagen nicht innerhalb der vorgegebenen Fristen überprüfen lässt,
6. entgegen den Vorschriften der §§ 14 und 15 Abwasser oder sonstige Stoffe in die Entwässerungseinrichtung einleitet oder einbringt,
7. entgegen § 20 Abs. 1 Satz 2 den mit dem Vollzug dieser Satzung beauftragten Personen der Gemeinde nicht ungehindert Zugang zu allen Anlageteilen gewährt.

(2) Nach anderen Rechtsvorschriften bestehende Ordnungswidrigkeitstatbestände bleiben unberührt.

§ 22

Anordnungen für den Einzelfall; Zwangsmittel

(1) Die Gemeinde kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen.

(2) Für die Erzwingung der in dieser Satzung vorgeschriebenen Handlungen, eines Duldens oder Unterlassens gelten die Vorschriften des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes.

§ 22

Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 1. Januar 2013 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 3. Dezember 2009 außer Kraft.

Haibach,

Andreas Zenglein
Erster Bürgermeister



8. Allgemeines

Bgm. Andreas Zenglein informiert:

8.1. Weihnachtsbesuche

Wie bereits bei der Beratung zu den Weihnachtsbeihilfen angesprochen, bittet **Bgm. Andreas Zenglein** um Überlegung, ob einzelne Gemeinderäte bereit sind, Weihnachtsbesuche bei den Haibacher Senioren ab dem 85. Lebensjahr durchzuführen.

Wenn hierzu Bereitschaft besteht, bittet er um Rückmeldung bis zum 05.12.

8.2. Nächste Sitzung des Gemeinderates

Die nächste Sitzung des Gemeinderates findet am 05.12.2012 statt. Die Vorbesprechung hierzu entfällt.

8.3. Baugebiet „Mittelknüchel-Dörmorsbach“

Information, dass die dortigen Anlieger zu einem Informationsgespräch zwecks Umwandlung des ehemaligen Spielplatzes und eines Nachbargrundstücks in bebaubare Fläche eingeladen wurden.

Weitere Information in der nächsten Sitzung des Gemeinderates.

8.4. Zaun Waldfriedhof

GR Hans Georg Seitz bemerkt, dass der Weg vom Sonneneck bis zum Waldfriedhof zum Teil

asphaltiert wurde. Nach dieser lobenswerten Maßnahme würde sich nun noch anbieten, den Zaun am Friedhof zu ergänzen.

Bgm. Andreas Zenglein sagt hierzu Überprüfung zu.

Hiernach schließt **Bürgermeister Andreas Zenglein** den öffentlichen Teil der Sitzung.

Vorstehende Niederschrift wurde

am **25.01.2013** genehmigt.

Andreas Zenglein
Erster Bürgermeister

Silvia Reiling
Verwaltungsangestellte